ZU SALLUSTIUS.

In Sallusts Darstellung des jugurthinischen Krieges findet sich eine chronologische und staatsrechtliche Schwierigkeit, die bisher unbeachtet geblieben zu sein scheint.

Der Gang der Ereignisse ist nach der wohl zusammenhängenden und sorgfältigen Erzählung folgender. Nach Beendigung des thatenlosen Sommerfeldzugs 644 begab sich der commandirende Feldherr, der Consul Sp. Postumius Albinus nach Rom zurück, um rechtzeitig dort die Comitien abzuhalten (c. 36, 1. 3). Allein der Versuch zweier Volkstribune sich das Amt wieder auf das folgende Jahr zu verschaffen, verzögerte die sämmtlichen Wahlen dieses Jahres. Vermuthlich werden die Tribune gegen die Zulassung jener beiden zur Tribunenwahl für 645 Einspruch gethan haben (*resistentibus collegis* c. 37, 1) — dafs verfassungsmäfsig einer solchen Wiederwahl bei den Tribunen, die nicht *magistratus populi Romani* waren, nichts im Wege stand, ist sowohl aus andern Gründen wie auch durch diese Angabe selbst aufser Zweifel — und haben sodann die zurückgewiesenen Tribune ihrerseits die sämmtlichen Comitien des Jahres verhindert, bis ihnen ihr Wille gethan sein würde. Denn im Uebrigen wurden zwar sowohl die Magistrate der Gemeinde wie die der Plebs in der Rangfolge gewählt, also die Aedilen der Plebs erst nach deren Tribunen, die Prätoren erst nach den Consuln, die curulischen Aedilen erst nach den Prätoren; aber die Wahlen der patricischen und der plebejischen Magistrate sind in keiner Weise connex und durch die Verhinderung der einen Gattung wird die andere an sich nicht berührt[1]). — Durch diese Zwischenfälle mufs die Wahl der Consuln für 645 sich bis in dieses Jahr selbst hingezogen haben; denn die Erzählung giebt an, dafs dem Nachfolger des Albinus durch die Verzögerung der Comitien die für die Operationen im Felde gegebene Frist verkürzt worden sei (c. 44, 3: *aestivorum tempus*

[1]) Es zeigt dies namentlich der Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4.

comitiorum mora imminuerat), was nur dann einen Sinn hat, wenn die Comitien erst nach dem letzten December 644 stattfanden. Dasselbe ergiebt sich aus dem weiteren Verlauf der Erzählung. Der stellvertretende Oberfeldherr in Africa, des Consuls 644 Bruder A. Albinus, in Kenntniss gesetzt davon, dafs bei der Verschleppung der Comitien das Eintreffen des neuen Oberfeldherrn so bald noch nicht zu erwarten sei, beginnt im Januar (c. 37, 3: *mense Ianuario*) 645 einen Feldzug gegen Iugurtha, der in raschem Verlauf zu einer Niederlage der Römer und zu einem schimpflichen Frieden führt. Dieser Friedensvertrag wird vom Senat cassirt. Darauf begiebt sich Sp. Albinus, nachdem er noch in Italien zur Verstärkung der africanischen Armee Truppen ausgeschrieben hat, zum Heer nach Africa (c. 39), wo er während eines Theils des Sommers das Commando führt (c. 44, 4: *quantum temporis aestivorum in imperio fuit*), freilich ohne das Gebiet des Feindes zu betreten, geschweige denn zum Schlagen zu kommen. Dafs die Vertheilung der Provinzen unter die endlich gewählten Consuln für 645 später fällt als die Niederlage und der Friedensschluss des Aulus, wird ausdrücklich gesagt (c. 43, 1); allem Anschein nach machte erst die africanische Calamität jenem Wahlgezänk in der Art ein Ende, als der eine Theil der Tribune nachgab und die Comitien also zu Ende geführt werden konnten. Metellus kann demnach, zumal da er nach seinem Amtsantritt noch Truppen in Italien aushob (c. 43, 3. 4), erst spät im Sommer 645 nach Africa gelangt sein; und da er hier zunächst das Heer reorganisirte und es eine Zeit lang in der Provinz Africa Uebungsmärsche machen liefs, so ist es ganz begreiflich, dafs er überhaupt in diesem Jahr nicht zum Schlagen kam, sondern seine Kriegführung erst 646 begann. Denn, wie ich dies anderswo (R. G. 2, 149 der 4. Ausg.) gezeigt habe, die Kriegsereignisse, die Sallust c. 46—73 erzählt, von dem ersten Ueberschreiten der feindlichen Grenze (c. 46, 5: *infesto exercitu in Numidiam procedit*) bis zu den Winterquartieren in der Provinz (c. 61, 2: *exercitum in provinciam, qua* — nicht *quae* — *proxuma est Numidiae, hiemandi gratia collocat*) und zu dem in die Zeit dieser Winterquartiere fallenden Zug gegen die Stadt Vaga (c. 68, 2) gehören einem einzigen Feldzug an, der nach dem Verhältniss, in dem er zu Marius Consulwahl steht, nothwendig in das Jahr 646 gesetzt werden muss. Von dieser Seite her ist also alles in vollkommener Ordnung und der sachliche und chronologische Zusammenhang der Ereignisse evident.

Aber zwei Stellen in der Erzählung Sallusts fügen dieser Darstellung

sich nicht gehörig ein. Einmal wenn es nach der Erzählung der Niederlage des Aulus und des Friedensschlusses heifst (c. 39, 2): *ob ea consul Albinus .... senatum de foedere consulebat, et tamen interim exercitui supplementum scribere, ab sociis et nomine Latino auxilia accersere, denique omnibus modis festinare. Senatus ... decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri. Consul impeditus a tribunis plebis ne quas paraverat copias secum portaret, paucis diebus in Africam proficiscitur* — so ist aus dem Gesagten klar, dafs diese Dinge Monate nach dem letzten December 644 vorfielen, mit dem Albinus aufgehört hatte Consul zu sein. Der Anstand, dafs der gewesene Consul noch mit diesem Namen genannt wird, ist von keiner besonderen Bedeutung; diese Nachlässigkeit im Ausdruck begegnet bekanntlich nicht selten und kehrt zum Beispiel gleich c. 47, 4 für Metellus wieder. Aber dafs Sallustius in der That sich den Albinus hier als noch fungirenden Consul gedacht hat, zeigen die Worte *senatum consuluit*, die in ihrer technischen Eigenthümlichkeit nicht dem Proconsul, sondern nur dem den Vorsitz im Senat führenden Consul zukommen. Allerdings heifst es ähnlich bei Livius (44, 17) in der Erzählung der Vorbereitungen zu dem Kriege gegen Perseus: *designatos* (*consules et praetores*) *extemplo placuit sortiri provincias, ut, cum utri Macedonia consuli cuique praetori classis evenisset sciretur, ii iam inde cogitarent pararentque quae bello usui forent senatumque consulerent, si qua de re consulto opus esset.* Indess diese Stelle so wenig wie die des Sallust können den Satz umstofsen, dafs weder die designirten noch die gewesenen, sondern nur die fungirenden beikommenden Beamten befugt sind den Senat zu befragen; und wo hiervon abgewichen wird, wird man nicht umhin können den Schriftsteller irriger Vorstellungen oder wenigstens falscher Redewendungen zu zeihen. — Den sachlichen Zusammenhang wird man sich wohl so zu denken haben. Sp. Albinus verliefs die Provinz offenbar in der Absicht bis zum Jahresschluss in Rom zu bleiben und somit alsdann das Imperium abzugeben. Als aber die Wahl seines Nachfolgers sich hinzögerte, fing er an sich Rechnung zu machen auf ein zweites Feldherrnjahr in Africa und verliefs, um sich dieses nicht zu verschlagen, noch vor dem letzten December 644 Rom, um bei Ablauf seines Amtsjahrs aufserhalb des Pomerium zu sein und also sein Imperium zu behalten. Damit hängt sicher zusammen, dafs der Bruder des Consuls, jedenfalls auf dessen Geheifs, den africanischen Feldzug trotz der rauhen Jahreszeit bereits im Januar 645 wieder eröffnete. Als nun nach der Kata-

strophe in Africa der Senat zusammentrat, berufen sei es von den Volkstribunen, wenn es deren damals gab, sei es von dem Interrex, konnte Albinus, seit dem 1. Jan. 645 Proconsul, an dieser Sitzung allerdings theilnehmen, wie in einer ähnlichen Stellung Pompeius, wenn der Senat im Tempel des Apollo oder sonst vor den Thoren zusammentrat; und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dafs er dies gethan und also factisch den Senat abgehalten hat. Gerechtfertigt ist damit die Darstellung, wie Sallust sie giebt, zwar in keiner Weise; aber er hat hier doch mehr in der Form als in der Sache gefehlt.

Wenn hier ein zwar nicht geringes, aber doch nicht unbegreifliches Versehen des Schriftstellers vorliegt, so lässt sich von der zweiten anstöfsigen Stelle kaum auch nur dies behaupten. Es ist dies die Angabe c. 43, 1: *post Auli foedus exercitusque nostri foedam fugam Metellus et Silanus consules designati provincias inter se partiverant.* Jener Friedensschluss fällt in den Januar oder Februar 645, die Wahl der Consuln frühestens in den Februar dieses ihres Amtsjahres, wahrscheinlich noch später; wie können sie demnach *designati* genannt werden? Denn dafs, wenn die Wahl der Consuln erst nach dem festgesetzten Antrittstag erfolgt, sie gar nicht erst *designati* werden, sondern *ex templo* antreten, ist selbstverständlich und notorisch. Auch sonst macht diese Angabe Schwierigkeit: denn der Regel nach theilen die Consuln sich in ihre Competenzen erst nach dem Amtsantritt und wenngleich aus älterer Zeit einige Fälle vorkommen, wo sie aus besonderen Gründen bereits früher dazu schreiten (Liv. 27, 36. 44, 17. Becker 2, 2, 120), so ist es doch sehr zweifelhaft, ob im siebenten Jahrhundert, nachdem das sempronische Gesetz die Theilung der consularischen Competenzen ein für allemal geordnet hatte, dies noch statthaft war. Indess es bedarf dieses Nebengrundes nicht; das zuerst angeführte Moment ist entscheidend, und will man nicht annehmen, dafs der zwar nicht sehr gründliche, aber gewandte und sachkundige Schriftsteller sich in unbegreiflicher Weise hier verwirrt hat, so bleibt nur die Annahme übrig, dafs der überlieferte Text verdorben ist. Nach meiner Ansicht ist statt *consules designati* zu schreiben *consules de senatus sententia,* welche letztere Formel wenigstens in Gesetzurkunden und auf Münzen bekanntlich abgekürzt wird DE · S · S[1]) und ohne Zweifel, eben wie das verwandte *s. c.*, eine

[1]) Vgl. wegen der Inschriften C. I. L. I p. 612, wegen der Münzen mein röm. Münzwesen S. 378. 453. Bekanntlich hat die Eingangsformel der *lex Antonia de Termensibus*, wonach die Tribunen DESS das Gesetz rogiren, lange Zeit die Missdeutung erfahren, als sei dasselbe von designirten Volkstribunen eingebracht

der wenigen allgemein gültigen Abkürzungen gewesen ist, die in der klassischen Zeit auch in historischen Schriften zugelassen wurden. Diese Abkürzung aber konnte von einem minder kundigen Schreiber, zumal wenn sie, wie hier, hinter COSS. stand, irrthümlich durch *designati* aufgelöst werden. Damit ist nicht blofs jener arge Uebelstand beseitigt, sondern auch erklärt, was ein Pragmatiker wie Sallust nicht unterlassen konnte zu erklären, auf welchem Wege bei der Theilung der Competenzen Africa an Metellus kam: es war der Wunsch des Senats, dem der College sich fügte. — In der neuesten Ausgabe des Sallustius von H. Jordan, die für diesen so viel behandelten Schriftsteller anstatt der früheren eben so weitschichtigen wie unzuverlässigen Apparate zuerst eine knappe und feste Textgrundlage geschaffen hat, ist dieser dem Herausgeber von mir mitgetheilte Vorschlag bereits berücksichtigt worden.

Mit diesem Anstofs, den Sallusts Darstellung des jugurthinischen Krieges dem aufmerksamen Leser hervorruft, wird es nicht unpassend sein einen anderen in der Schilderung der catilinarischen Verschwörung begegnenden und nur zu wohl bekannten zusammenzustellen.

Die Frage, an welchem Tage die erste catilinarische Rede gehalten sei, ist oft, zuletzt von Madvig (*opusc.* 1, 194), Drumann (5, 456) und Halm in der Einleitung zu seiner kleineren Ausgabe der Catilinarien § 17 behandelt worden, ohne dafs ein befriedigendes Ergebniss erreicht worden wäre. Denn Drumanns Interpretationen der einzelnen Stellen sind keineswegs genau, und Madvigs Resultat, dafs die erste catilinarische Rede in der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. gehalten und also gleichsam zweien Tagen zuzuschreiben sei, ist ebenso ein Nothbehelf wie Halms Annahme, dafs Cicero bei Niederschreibung der Reden sich um einen Tag versehen haben müsse. Indess scheint es nicht unmöglich, wenn man blofs die ciceronischen Stellen ins Auge fasst, zu einem befriedigenden Ergebniss zu gelangen. Es wird nothwendig sein, so bekannt dieselben auch sind, sie hier zusammenzustellen.

---

worden. Uebrigens findet sich sehr häufig *de senatus sententia* und *ex senatus consulto*, selten *ex senatus sententia* (Cic. *ad fam.* 12, 4, 1), vielleicht niemals *de senatus consulto*. Auch sind die beiden Formeln im Werth nicht völlig identisch; *sententia* ist das Gutachten, *consultum* der Beschluss und dem entspricht der Gebrauch der Präpositionen. Man kann vergleichen, dafs lateinisch nur *de consilii sententia* gesagt wird, nie *ex consilii consulto*, da das *consilium* bekanntlich nur beräth, der Berathene aber nicht rechtlich verpflichtet ist dem Gutachten zu folgen.

1. Cicero *pro Sulla* 18, 52 schildert die von ihm abgehaltenen Consularcomitien und fährt dann fort: (*C. Cornelius*) *inter falcarios ad M. Laecam nocte ea quae consecuta est posterum diem nonarum Novembrium me consule Catilinae denuntiatione convenit. Quae nox omnium temporum coniurationis acerrima fuit atque acerbissima. Tum Catilinae dies exeundi, tum ceteris manendi condicio, tum discriptio totam per urbem caedis atque incendiorum constituta est; tum* .... (*C. Cornelius*) *illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut cum prima luce consulem salutatum veniret,* .... *me in meo lectulo trucidaret.*

2. Cicero *in Cat.* 1, 1, 1 .... *quid proxima, quid superiore nocte egeris, ubi fueris, quos convocaveris, quid consilii ceperis, quem nostrum ignorare arbitraris?* .... 4, 8: *recognosce mecum noctem illam superiorem* .... *dico te priore nocte venisse inter falcarios* ... *in M. Laecae domum* .... 9 ... *Fuisti* ... *apud Laecam illa nocte, Catilina, distribuisti partes Italiae, statuisti quo quemque proficisci placeret, delegisti quos Romae relinqueres, quos tecum educeres, discripsisti urbis partes ad incendia, confirmasti te ipsum iam esse exiturum, dixisti paulum tibi esse etiamnunc morae, quod ego viverem. Reperti sunt duo equites Romani, qui* ... *sese illa ipsa nocte paullo ante lucem me in meo lectulo interfecturos pollicerentur. Haec ego omnia vixdum etiam coetu vestro dimisso comperi, domum meam maioribus praesidiis munivi atque firmavi, exclusi eos, quos tu ad me salutatum miseras, cum illi ipsi venissent quos ego iam multis ac summis viris ad me id temporis esse venturos praedixeram.*

3. Cic. *in Cat.* 2, 6, 12: *quaesivi a Catilina, in nocturno conventu apud Laecam fuisset necne.* 13 ... *patefeci cetera, quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset, quem ad modum esset ei ratio totius belli discripta, edocui.*

Die einzige unter diesen Angaben, die eine positive Zeitangabe enthält, ist in ihrer Fassung nicht ganz klar und die Bezeichnung *nox quae consecuta est posterum diem nonarum Novembrium* verschiedener Deutung fähig. Drumann, Madvig, Halm nehmen nach dem Vorgang von Ferratius den *posterus dies nonarum Novembrium* als gleichbedeutend mit *postridie nonas*, d. h. den 6. und setzen demnach die Zusammenkunft bei Laeca übereinstimmend in die Nacht vom 6. auf den 7. Nov. Beispiele indess für diese Redeweise sind nicht beigebracht worden mit Ausnahme der Stelle des Tacitus *hist.* 1, 26, die in den

Ausgaben lautet *postero iduum die*; aber da nach dem Zusammenhang hier die Iden ohne Hinzufügung des Monats unmöglich gestanden haben können und auch in der Handschrift nicht *die* steht, sondern *dierum*, ist die Stelle als verdorben für den Sprachgebrauch auf keinen Fall beweisend[1]). Andrerseits ist nicht nachgewiesen worden, dafs da, wo es nicht zunächst darauf ankommt den Tag als *postriduanus* zu bezeichnen, in gewöhnlicher Datirung der Sprachgebrauch *postridie nonas Nov.* statt *a. d. VIII id. Nov.* zu sagen gestattet. Dagegen lassen Ciceros Worte sich ungezwungen dahin verstehen, dafs *posterus* gar zur Datirung nicht gehört, sondern den Tag als den auf die eben vorher erzählten Consularcomitien folgenden bezeichnet, die Datirung also nur in den Worten *nonarum Novembrium* angegeben ist, gleich als wenn Cicero geschrieben hätte *posterum diem, qui dies fuit nonarum Novembrium.* Danach wären die Wahlen auf den 4. Nov. gefallen, welcher Tag auch dem Kalender zufolge comitial ist, und hätten sich die Verschworenen in der Nacht vom 5. auf den 6. im Hause des Laeca versammelt. Es war natürlich und angemessen in der Erzählung den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen dem Ausfall der Wahlen und dem Ausbruch der Verschwörung dadurch hervorzuheben, dafs die Verschwörungsnacht als die zweitfolgende nach dem Tag der Comitien bezeichnet ward. — Dafs die Nacht, in der die Verschwornen bei Laeca sich versammelten, die zweitletzte vor dem Tage war, an dem Cicero im Senat die erste Rede gegen Catilina hielt und dafs sie in dieser Rede als die *nox superior* oder *prior* von der unmittelbar dem Tage der Rede vorhergehenden, der *nox proxima* unterschieden wird, steht ebenso fest wie dafs der Mordversuch auf den Consul an demselben Morgen stattfand, an dem er wenige Stunden später seine Rede hielt. *Hesterno die*, heifst es in der zweiten catilinarischen Rede 6, 12, *cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Iovis Statoris vocavi, rem omnem ad patres conscriptos detuli* — dafs es unmöglich ist *hesterno die* von dem Vordersatz zu trennen und blofs mit *senatum vocavi* zu verbinden, haben Madvig und Halm mit vollem Recht bemerkt. Danach ordnen sich die Ereignisse also in folgender Weise:

---

[1]) Man hat auch vorgeschlagen *Ianuariarum* oder *Decembrium* statt *dierum* zu schreiben. Vielleicht ist *postero iduum dierum* nichts als falsche Auflösung von *postridie* und der Tag gemeint nach demjenigen, an dem der Abfall der germanischen Legionen in der Hauptstadt bekannt ward.

prid. non. Nov. (Nov. 4) Consularcomitien
non. Nov. („ 5)
. . . . . Versammlung bei Laeca (*nox superior*)
VIII id. Nov. („ 6)
. . . . . Mordversuch auf Cicero (*nox proxima*)
VII „ „ („ 7) erste catilinarische Rede
VI „ „ („ 8) zweite „ „

Unter diesen Voraussetzungen, und ich meine unter diesen allein, lässt sich auch die Angabe des Asconius (*in Pison.* p. 6) befriedigend erklären, dafs von dem Senatsbeschluss, der die Consuln mit dictatorischer Gewalt bekleidete, bis zu dem Tage der ersten catilinarischen Rede nicht, wie Cicero (*in Cat.* 1, 2, 4) ungenau angebe, zwanzig, sondern achtzehn Tage verflossen seien, wobei sowohl nach der allgemeinen Sitte als nach dem Zusammenhang Anfangs- und Endtag mitgezählt sein müssen. Denn jener Beschluss ist vom 21. Oct. (Cic. *pro Mur.* 25, 51; *in Cat.* 1, 3, 7) und von da bis zum 7. Nov. sind achtzehn Tage. Dafs aber hier, wenn irgendwo, Asconius genau gerechnet hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Untergeordnete Bedenken können in diesem so schwierigen Dilemma nicht entscheiden. Man wird es auffallend finden, dafs die Schilderhebung des Manlius bereits am neunten Tage vor den Wahlen, am 27. Oct. stattgefunden hat. Aber dafs Manlius die Nachricht von dem Ausfall der Wahlen nicht abwartete, um loszuschlagen, wird allgemein zugegeben; was kommt alsdann darauf an, ob er neun Tage oder einen Tag vor den Wahlen losschlug? Andrerseits lag es im Interesse der Optimaten, von denen die Festsetzung des Wahltages abhing, die Comitien hinzuzögern, bis die revolutionäre Partei zu offener Gewalt geschritten war, und dadurch entweder Catilina zum Rücktritt von der Candidatur zu zwingen oder mindestens ihm die Stimmen der Schwankenden zu entfremden. Auch stellt Cicero nirgends den offenen Aufstand des Manlius als eine Folge der Niederlage seiner Partei in der Wahlschlacht dar. — Ein ernstlicherer Einwurf kann daraus hergenommen werden, dafs die Comitien auf den 28. Oct. angesetzt gewesen zu sein scheinen. Freilich erfahren wir mit Bestimmtheit nur, dafs dieselben am 21. Oct. hatten stattfinden sollen, aber am Tage vorher durch Senatsbeschluss vertagt wurden (Cic. *in Cat.* 1, 1, 7 und *pro Mur.* 25, 51). Indess wenn nach Ciceros Angabe in der ersten catilinarischen Rede Catilina den 28. für die Ausführung seines Mordplanes bestimmt hatte, und an diesem Tage eine Anzahl der angesehen-

sten Senatoren sich von Rom entfernten, Cicero aber, der zurückblieb, den Mordplan vereitelte, so wird, namentlich nach Vergleichung der correlaten Berichte in den Reden für Murena und für Sulla, nicht wohl geleugnet werden können, dafs der Mordplan des 28. Oct. mit den Consularcomitien in Zusammenhang gestanden hat. Jedoch folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeit, wie auch schon von Andern (Halm a. a. O. A. 49) mit Recht hervorgehoben worden ist, dafs der Vorgang am 28. Oct. und der an den Consularcomitien zusammengefallen sind: was Cicero in der ersten catilinarischen Rede von seinen Gegenanstalten am 28. Oct. berichtet, ist anders gehalten als wo er über sein berühmtes Auftreten im Panzerhemd handelt. Man wird annehmen dürfen, dafs die Comitien auf den 28. Oct. verschoben waren, Cicero aber zunächst sich wieder durch eine Vertagung half und sie daher erst am 4. Nov. stattfanden. Um dies ziemlich schwächliche Verfahren zu bemänteln ist, wie es scheint, in den Darstellungen die Vertagung umgangen.

Aber, wird man sagen, alle diese Erwägungen scheitern an der bestimmt bezeugten Thatsache, dafs der Mordversuch auf Cicero unmittelbar auf die nächtliche Zusammenkunft der Verschworenen bei Laeca gefolgt ist, ja die beiden Mörder aus dieser selbst weggegangen sind um die That auszuführen, während nach der obigen Aufstellung zwischen beiden Ereignissen vierundzwanzig Stunden liegen. — Gewiss legen Ciceros Worte diese Auffassung nahe; allein sie sagen doch, streng genommen, nur, dafs die beiden Mörder sich in der Zusammenkunft nicht blofs zu der Blutthat, sondern auch zu deren sofortiger Vollziehung bereit erklärten. Wie wenn Catilina darauf erwiedert hätte, dafs er das Anerbieten annehme, aber dafs es für diesen Tag zu spät sei und auf den nächsten Tag verschoben werden müsse? Verschiedene Umstände scheinen diese Annahme zu unterstützen. In den bei den ersten catilinarischen Reden wird mit Nachdruck von den Vorgängen an zwei verschiedenen Nächten gesprochen, während, wenn der Mordversuch auf Cicero sich unmittelbar an die Conferenz bei Laeca anschloss, es völlig dunkel bleibt, warum Cicero nicht blofs die vorletzte Nacht erwähnt. In der zuletzt abgedruckten Stelle wird sogar deutlich gesagt, dafs in der ersten Nacht der Plan entworfen, die zweite zu dessen Ausführung bestimmt gewesen sei. Was kann die 'für die nächste Nacht festgesetzte Unthat' anders gewesen sein als die Ermordung Ciceros? Denn alle die andern Vornahmen, die in der Conferenz bei Laeca beschlossen wurden, die Anzündung der Stadt und so weiter sollten augenscheinlich erst nach Catilinas Abreise stattfinden, der un-

bequeme Consul aber vorher beseitigt sein (*paulum tibi esse etiamnunc morae, quod ego viverem*). Ferner begreift man schwer, wenn der Mordversuch unmittelbar auf die Zusammenkunft folgte, wie Cicero in der Lage sein konnte den spät in der Nacht gefassten, am frühen Morgen ins Werk gesetzten Plan vorher vielen angesehenen Männern mitzutheilen. Man kann zwar sagen, dafs bereits die ersten Morgenbesucher sich bei dem Consul eingefunden hatten, als die Mörder erschienen, und Cicero diesen deren Erscheinen vorhersagte; aber dagegen spricht, dafs die Mörder auf jeden Fall die früheste Morgenzeit wählen mussten, so lange das Empfangzimmer noch leer war. Weit einfacher gestaltet sich alles, wenn die nächtliche Berathung bei Laeca sich so lange hinzog, dafs Vargunteius und Cornelius ihren Plan um vierundzwanzig Stunden verschieben mussten; es ist sehr möglich, dafs nur dieser Aufschub Cicero gerettet hat. Dafs er diese Zwischenzeit nach Möglichkeit in den Schatten stellt und für den Zuhörer verschwinden lässt, ist ganz in seiner Weise. In stiller Allmacht und Allwissenheit gleich der waltenden Vorsehung machte der grofse Consul die Pläne der Verschworenen augenblicklich zu Schanden; es schadete dem drastischen Effect, sowohl wenn man die Quelle erfuhr, aus welcher diese Vorsehung sich informirte, als wenn die Zeitfrist bekannt ward, die derselben zur Abwendung des Schlages verstattet war.

Wenden wir uns nun von Cicero zu Sallustius, so erzählt dieser (c. 27), wesentlich wie Cicero selbst, die Conferenz bei Laeca, Catilinas Erklärung, dafs er zum Heer abgehen werde, so wie Cicero gefallen sei; das Erbieten des Vargunteius und Cornelius diesen sofort aus dem Wege zu räumen: *constituere ea nocte paulo post cum armatis hominibus sicuti salutatum introire ad Ciceronem ac de improviso domi suae imparatum confodere. Curius . . . propere per Fulviam Ciceroni dolum qui parabatur enuntiat. Ita illi ianua prohibiti tantum facinus frustra susceperant.* Niemand wird bezweifeln, dafs Sallustius die Zusammenkunft bei Laeca und den Mordversuch als unmittelbar auf einander folgend betrachtet; aber wir sind gewiss befugt anzunehmen, dafs er unter dem Einfluss der catilinarischen Reden schrieb und diese genauer studirt hatte als die Acten des Senats: das Missverständniss des Zusammenhangs, das Cicero seinen Hörern nahe legt, hat sich hier vollzogen. Natürlich ist bei ihm auch sonst der Zusammenhang der Dinge gänzlich verschoben: er (und ähnlich nach ihm Dio 37, 30. 31) erzählt erst (26) den Ausfall der Comitien (4. Nov.); dann (27, 1. 2) die Entsendung des Manlius; hierauf (27, 3 — 28, 3) die Zusammen-

kunft bei Laeca und den Mordversuch gegen Cicero (6. 7. Nov.); danach (28, 4) das Losschlagen des Manlius in Etrurien (27. Oct.) und endlich (29, 1. 2) die Ausstattung der Consuln mit dictatorischer Gewalt (21. Oct.), während in Wahrheit die Ereignisse in einer ganz anderen, zum Theil gerade in der umgekehrten Folge eingetreten sind. Die von Linker vorgeschlagene Transposition, wonach der Abschnitt 27, 3—28, 3 vor die Erzählung von Ciceros Auftreten im Senat am 7. Nov. gerückt wird, wird kein besonnener Philologe billigen, da sie weder zerrissene Satzglieder vereinigt noch auch nur ohne Aenderungen an dem überlieferten übrigens ganz unanfechtbaren Text durchgeführt werden kann; aber auch sachlich beseitigt sie nur einen Anstofs unter vielen. Vielmehr wird man sich dabei zu beruhigen haben, dafs Sallustius ohne genaue Prüfung und nach ziemlich oberflächlicher Lesung insbesondere der ciceronischen Reden seine Darstellung niederschrieb, sichtlich bemüht die Dinge in einen pragmatischen Zusammenhang zu bringen, aber ziemlich gleichgültig dagegen, ob dieser Zusammenhang der wirkliche war oder nicht. TH. MOMMSEN.

INSCHRIFT VON ASTORGA.

Aus Astorga im Königreich Leon, dem alten Asturica Augusta, geht mir soeben die folgende neuerdings in der nächsten Umgebung der Stadt gefundene Inschrift in einem vorzüglich gelungenen Papierabdruck zu:

L · VALERIVS · L · L ·
AVCTVS ·
AVIVM · INSPEX ·
BLAESVS · A ·
L · VI · S · T · T · L ·

FELICIO · FRAT

An der Lesung ist nicht der geringste Zweifel; die Schrift ist die sorgfältige der antoninischen Zeit. *L. Valerius L(ucii) l(ibertus) Auctus* - - - - - - *a(nnorum) LVI s(it) t(ibi) t(erra) l(evis). Felicio frat(er fecit* oder dgl.) Das ist klar und sehr gewöhnlich; aber was übrig bleibt, *avium inspex blaesus* (als zweites Cognomen wird man doch *blaesus* nicht nehmen dürfen), ein stammelnder Vögelbeschauer, ist desto sonderbarer. Weder *inspex* kommt so viel ich sehe sonst vor, noch, wenn man *avium inspex* für gleichbedeutend mit *auspex* nimmt, dieses letztere als Bezeichnung eines Amtes oder Geschäftes. E. H.